

eigennützige Treuhand

Bei der eigennützigen Treuhand dient die [Sache](#) in bestimmten Umfang den Interessen des Treuhänders. Er darf die [Sache](#) nicht vollständig im eigenen Interesse nutzen oder wie ein Eigentümer über die [Sache](#) verfügen. Die Grenzen zieht der im Treuhandvertrag vereinbarte Zweck. Hauptanwendungsfall ist die Sicherungsübereignung. Der Treuhänder ist dabei Kreditgeber und nutzt die [Sache](#) zur Sicherheit des Kredites. Der Treugeber bleibt wirtschaftlicher Eigentümer der [Sache](#).

§ [903 BGB](#)